



Krankenhilfe bei Asylbegehrenden

Personen, die Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und ohne Krankenversicherungsschutz sind, erhalten Krankenhilfe gem. § 4 und § 6 Asylbewerberleistungsgesetz.

Für Asylbewerber sind die Leistungen der Krankenhilfe eingeschränkt, d. h. eine Behandlung erfolgt grundsätzlich nur bei akuten Erkrankungen bzw. Schmerzen.

Hausarzt

Zuständig sind die Sozialämter der Verbandsgemeinden, der Gemeindeverwaltung Budenheim, der Stadtverwaltungen Bingen und Ingelheim.

Es besteht freie Arztwahl, d. h. der Asylbewerber kann sich seinen Arzt aussuchen. Fahrtkosten werden vom Sozialamt nicht übernommen.

Erachtet der behandelnde Hausarzt eine Weiterbehandlung durch einen Facharzt für notwendig oder muss eine besonders kostenintensive Untersuchung (z.B. MRT, CT, Organspiegelung etc.) durchgeführt werden, ist vorher eine Genehmigung des Kostenträgers, hier des Sozialamts der Kreisverwaltung Mainz-Bingen einzuholen. Eine Überweisung ist erforderlich.

Facharzt

Zuständig sind die Sozialämter der Verbandsgemeinden, der Gemeindeverwaltung Budenheim, der Stadtverwaltungen Bingen und Ingelheim.

Es besteht freie Arztwahl, d. h. der Asylbewerber kann sich seinen Arzt aussuchen. Fahrtkosten werden vom Sozialamt nicht übernommen.

Zahnarzt

Zuständig sind die Sozialämter der Verbandsgemeinden, der Gemeindeverwaltung Budenheim, der Stadtverwaltungen Bingen und Ingelheim. Pro Quartal wird ein Krankenbehandlungsschein ausgestellt.

Es besteht freie Arztwahl, d. h. der Asylbewerber kann sich seinen Arzt aussuchen. Fahrtkosten werden vom Sozialamt nicht übernommen.



Die Kosten für prothetische Wiederherstellungsmaßnahmen, Erweiterungen bzw. Bruchreparaturen an herausnehmbarem Zahnersatz und Unterfütterungen sowie kieferorthopädische Behandlungen werden nicht übernommen.

Notfälle

Bei akuten **Notfällen** (schwere Verletzungen, Vergiftungen, Unfälle o. ä.) kann, wenn der Hausarzt nicht zu erreichen ist, der Notruf 112 angerufen werden. Der Notarzt veranlasst falls erforderlich den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und die dortige Behandlung.

In besonderen Einzelfällen, die sich außerhalb der Öffnungszeiten der Sozialämter ereignen oder ein Erreichen der Sozialämter nicht möglich ist, ist eine Vorlage eines Krankenbehandlungsscheins (nach Rücksprache mit dem Arzt) nicht notwendig. Der behandelnde Arzt bzw. das Krankenhaus setzt sich am darauffolgenden Werktag mit dem Sozialamt in Verbindung und bittet dort um eine Kostenübernahmeerklärung.

Die Abrechnung der Kosten der Krankenhilfe erfolgt zwischen den Ärzten, Krankenhäusern, Apotheken u. a. direkt mit dem Sozialamt der Kreisverwaltung Mainz-Bingen bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz.

Wir bitten, die o. g. Vorgehensweise zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Frau Götz: 06132 / 787 – 33 37
Frau Lange: 06132 / 787 – 33 35
Frau Molter: 06132 / 787 – 33 25

Stand 29.09.2016